



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Vereinbarung über die Medien- und Beratungsstelle Religion, Ethik, Lebenskunde (MBR)

vom 19. Dezember 2016

Die *Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)*, vertreten durch den Schulrat,

und die *bernischen Landeskirchen* sowie die *Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern* (anerkannte Religionsgemeinschaften),

*haben Folgendes vereinbart:*

## *Ingress*

Die öffentliche Schule leistet unter der Perspektive Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) einen Beitrag dazu, dass Schülerinnen und Schüler Kompetenzen entwickeln können für das Leben mit verschiedenen Kulturen, Religionen, Wertanschauungen und Werteeinstellungen.<sup>1</sup> Sie trägt ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler bei.<sup>2</sup>

Diese allgemeine Bildungsarbeit der öffentlichen Schule wird von den anerkannten Religionsgemeinschaften, die zur Erhaltung des religiösen Friedens in der Gesellschaft beitragen,<sup>3</sup> durch ihre religionspädagogische bzw. katechetische Bildungsarbeit ergänzt.

Diese Vereinbarung regelt die Form der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung zwischen der PHBern und den anerkannten Religionsgemeinschaften bei ihren Bildungsanliegen, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit der Medien- und Beratungsstelle Religion, Ethik, Lebenskunde (MBR).

---

<sup>1</sup> Lehrplan 21.

<sup>2</sup> Art. 2 Abs. 2 VSG.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 4 VSG.

*I. Allgemeines***Art. 1 Grundlagen**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kanton Bern: Art. 57 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>4</sup>, Art. 1 Abs. 4 und Art. 37 Abs. 1 lit. u des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 8. September 2004<sup>5</sup>;
- Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura (nachfolgend: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn): Art. 7 Abs. 4 der Konvention über die Schaffung des Synodalverbands vom 16. Mai / 14. Juni 1979<sup>6</sup>, Art. 58 der Kirchenordnung des Evang.-ref. Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990<sup>7</sup>;
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern: Art. 10 Abs. 2 und Art. 19 der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981, in Verbindung mit den Can. 774 § 1 und 779 des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983;
- Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern: Art. 9 lit. c und Art. 16 lit. a der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. November 2007;
- die einschlägigen Vorschriften der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung hat die Rechtsnatur eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung löst die Vereinbarung vom 26.-28. Mai und 2./3. Juni 1999 betreffend Bereitstellung und Verleih von Unterrichtsmedien im Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung ab.

**Art. 2 Zweck**

Die Vereinbarung bezweckt im Interesse des Bildungsauftrages

- a) Aufgaben, Funktionen und Grundsätze der Organisation der Medien- und Beratungsstelle Religion, Ethik, Lebenskunde (MBR) zu definieren;
- b) Bildungsmedien gemäss inhaltlicher Ausrichtung der MBR (vgl. Art. 4) zur Verfügung zu stellen;

---

<sup>4</sup> BSG 432.210.

<sup>5</sup> BSG 436.91.

<sup>6</sup> KES 71.120.

<sup>7</sup> KES 11.020.

- c) den interdisziplinären Zugang zu Themen rund um Ethik, Religionen, Gemeinschaft sicherzustellen;
- d) eine kompetente Beratung zu den Medien der MBR zu gewährleisten;
- e) die Schwerpunkte der Bibliotheksangebote der MBR und der anerkannten Religionsgemeinschaften zu klären.

### **Art. 3 Koordinationsstelle**

Der Bereich «Katechetik» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wirkt im Auftrag der anerkannten Religionsgemeinschaften als deren Koordinationsstelle.

### **Art. 4 MBR**

<sup>1</sup> Die PHBern betreibt die «Medien- und Beratungsstelle Religion, Ethik, Lebenskunde (MBR)» als Fachbereich, der sich inhaltlich schwerpunktmässig ausrichtet auf die Perspektive «Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)» innerhalb des Fachbereichs «Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)» an der Volksschule und das Fach «Religionslehre» am Gymnasium.

<sup>2</sup> Die MBR stellt den anerkannten Religionsgemeinschaften und ihren Unterrichtenden Bildungsmedien für den katechetischen Unterricht zur Verfügung.

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer personellen Ressourcen bietet die MBR Beratungen und Kurse an.

<sup>4</sup> Die MBR wirkt als Ansprechpartner der PHBern gegenüber den anerkannten Religionsgemeinschaften.

<sup>5</sup> Die Leitung der MBR ist verantwortlich für die fachliche und personelle Führung des Fachbereichs und dessen Weiterentwicklung. Sie leitet die Fachgruppe Religion, Ethik, Lebenskunde und ist zuständig für die Medienselektion. Ihre weiteren Aufgaben sind Beratungstätigkeit und Kursleitung.

### **Art. 5 Fachgruppe**

<sup>1</sup> Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung der PHBern setzt eine Fachgruppe Religion, Ethik, Lebenskunde ein.

<sup>2</sup> Die Fachgruppe wird von der Leiterin oder dem Leiter der MBR präsiert und setzt sich paritätisch zusammen aus Mitgliedern der PHBern und den anerkannten Religionsgemeinschaften.

<sup>3</sup> Die Fachgruppe berät und unterstützt im Rahmen des Fachgruppensystems der PHBern die MBR bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

## II. Leistungen der PHBern

### Art. 6 Bildungsmedien

<sup>1</sup> Die PHBern sorgt dafür, dass Bildungsmedien entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der MBR (gem. Art. 4) erworben und bibliothekarisch zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Die MBR berücksichtigt bei der Beschaffung insbesondere Bildungsmedien für den Einsatz an der öffentlichen Schule. Die Mindesthöhe der jährlichen Anschaffung beträgt Fr. 15'000.00.

### Art. 7 Beratung und Kurse

<sup>1</sup> Die MBR berät entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung (gem. Art. 4) Lehrpersonen der öffentlichen Schulen sowie Unterrichtende der anerkannten Religionsgemeinschaften bei der Recherche, der Auswahl und dem Einsatz von Unterrichtsmedien sowie mediendidaktischen Fragen.

<sup>2</sup> Die MBR bietet entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung (gem. Art. 4) in Zusammenarbeit mit den Aus- und Weiterbildungsinstitutionen der PHBern, der Universität Bern und der anerkannten Religionsgemeinschaften Kurse zu Bildungsmedien und mediendidaktischen Fragen an.

<sup>3</sup> Für das Anmelde- und Abmeldeprozedere bei Kursen der MBR gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung.

### Art. 8 Gebühren

<sup>1</sup> Die Unterrichtenden der anerkannten Religionsgemeinschaften sind als Leistungsbezügerinnen und -bezüger – insbesondere hinsichtlich der Gebühren für bibliothekarische Dienstleistungen, für Beratung und für Kurse – den Lehrpersonen der Volksschule gleichgestellt. Es gilt das jeweils aktuelle Gebührenreglement der PHBern.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Die PHBern ermässigt ihre Miettarife um die Hälfte, wenn sie Räume am Standort Helvetiaplatz 2 an anerkannte Religionsgemeinschaften vermietet.

### Art. 9 Werbung

Die PHBern weist die Unterrichtenden der anerkannten Religionsgemeinschaften, weitere Lehrpersonen, die Studierenden und die Öffentlichkeit regelmässig auf ihre Angebote gemäss dieser Vereinbarung hin.

---

<sup>8</sup> Publiziert auf der Webseite der PHBern.

**Art. 10 Personal und Infrastruktur**

- <sup>1</sup> Die PHBern stellt der MBR für die Erfüllung ihres Auftrags mindestens 120 Stellenprozente zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Bei der Stellenbesetzung der MBR-Leitung sind die anerkannten Religionsgemeinschaften in das Auswahlverfahren einzubeziehen und vor dem Entscheid anzuhören.
- <sup>3</sup> Die PHBern sorgt für die erforderliche Infrastruktur, insbesondere für geeignete Räume, die Möblierung, die Speditionseinrichtung und die Informatik (inkl. Internet-Dienstleistungen).

*III. Leistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften***Art. 11 Kirchliche Bibliotheken**

- <sup>1</sup> Die anerkannten Religionsgemeinschaften führen die Kirchlichen Bibliotheken Bern-Biel und Thun<sup>9</sup>. Deren Schwerpunkt liegt in der katechetischen Arbeit der anerkannten Religionsgemeinschaften.
- <sup>2</sup> Die Kirchlichen Bibliotheken stellen den öffentlichen Schulen und ihren Lehrpersonen Bildungsmedien für den schulischen Unterricht im Fach ERG bzw. NMG zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die Kirchlichen Bibliotheken beraten entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung Unterrichtende der anerkannten Religionsgemeinschaften sowie Lehrpersonen der öffentlichen Schulen bei der Recherche, der Auswahl und dem Einsatz von Unterrichtsmedien sowie mediendidaktischen Fragen.

**Art. 12 Abgeltung**

- <sup>1</sup> Zur Abgeltung der Leistungen der PHBern zahlen ihr die anerkannten Religionsgemeinschaften jeweils auf Ende des Kalenderjahres einen jährlichen Pauschalbetrag von Fr 300'200.00. Diese Summe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 21. November 2016; sie wird jährlich der Entwicklung dieses Index angepasst.
- <sup>2</sup> Die PHBern stellt den jährlichen Pauschalbetrag in Rechnung gemäss dem geltenden Verteilschlüssel der Interkonfessionellen Konferenz des Kantons Bern. Die Koordinationsstelle teilt der PHBern allfällige Anpassungen des Verteilschlüssels umgehend mit.

---

<sup>9</sup> Bisher als «Regionale Verleihstellen» bezeichnet (vgl. Vereinbarung zwischen den anerkannten Religionsgemeinschaften vom 26./28. Mai und 2./4. Juni 1999 [KES 92.320]).

<sup>3</sup> Die einzelnen anerkannten Religionsgemeinschaften haften nicht für die Beiträge der anderen.

#### *IV. Berichterstattung*

##### **Art. 13 Rechenschaftsablage und Reporting**

<sup>1</sup> Die MBR bzw. der ihr organisatorisch übergeordnete Bereich legt gegenüber den anerkannten Religionsgemeinschaften jährlich Rechenschaft über die Verwendung des von den Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellten jährlichen Pauschalbetrages ab.

<sup>2</sup> Die MBR informiert die anerkannten Religionsgemeinschaften regelmäßig über ihre Aktivitäten. Mit der Koordinationsstelle der anerkannten Religionsgemeinschaften findet zudem mindestens einmal jährlich ein Evaluationsgespräch statt.

#### *V. Schlussbestimmung*

##### **Art. 14 Kündigung**

<sup>1</sup> Eine Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2018 möglich und nachher jeweils auf das Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

<sup>2</sup> Haben nicht alle anerkannten Religionsgemeinschaften gekündigt, so befinden die Verbleibenden innert dreier Monate nach Eingang der Kündigungsmitteilung darüber, ob sie die Vereinbarung bei geänderten Beteiligungsverhältnissen und unter angepasstem Verteilschlüssel weiterführen wollen. Im Falle einer gesamthaften Kündigung muss diese bis spätestens 31. März der PHBern mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Bei einer Auflösung dieser Vereinbarung händigt die PHBern den anerkannten Religionsgemeinschaften den zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandenen Medienbestand der Medien- und Beratungsstelle Religion, Ethik, Lebenskunde (MBR) aus.

##### **Art. 15 Meinungsverschiedenheiten**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Streitigkeiten zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben.

<sup>2</sup> Kommt keine Einigung zustande, beurteilt das Verwaltungsgericht des

Kantons Bern die Streitigkeit (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989<sup>10</sup>).

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 2016	PHBern Schulpräsident: <i>Martin Fischer</i>
Bern, 19. Dezember 2016	Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn NAMENS DES SYNODALRATES Der Präsident: Andreas Zeller Der Kirchenschreiber: Daniel Inäbnit
Bern, 19. Dezember 2016	Römisch-katholische Landeskirche Vizepräsidentin Synodalrat: Elisabeth Kaufmann Verwalterin: Regula Furrer
Bern, 19. Dezember 2016	Christkatholische Landeskirche Präsident: Christoph Schuler
Bern, 19. Dezember 2016	Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden Präsidentin: Edith Bino

---

<sup>10</sup> BSG 155.21.